

Sonderbedingungen für die Teilnahme am apoBrokerage

Fassung: November 2010



Ordererteilung ohne Beratung

- für den Kontoinhaber oder
- für den Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung

1 Teilnahmebedingungen

Personen, die die amerikanische Staatsbürgerschaft bzw. einen Wohnsitz in den USA haben, sind von der Teilnahme am apoBrokerage ausgeschlossen. apoBrokerage wendet sich ausschließlich an Kunden, die in Wertpapiergeschäften erfahren und informiert sind und die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“ und „Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)“ gelesen haben. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde diese Kriterien erfüllt. Die für eine Anlageentscheidung notwendigen Informationen muss sich der Kunde selbständig beschaffen. Alle Aufträge erteilt er eigenverantwortlich. Informationen, die dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt werden (z. B. Kurse, Charts, Marktcommentare, Analysen...), stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Kunden dessen selbständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung erleichtern. Die Teilnahme am apoBrokerage setzt weiter voraus, dass der Kunde durch Unterzeichnung der entsprechenden Verträge zur Teilnahme am Online-Banking-Service zugelassen ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Kunde bei der Bank mindestens ein Depot unterhält, dem unter gleicher Stammnummer ein Kontokorrentkonto als Verrechnungskonto zugeordnet ist.

2 Auftragsabwicklung

Im Rahmen des apoBrokerage erteilte Aufträge müssen zwingend folgende Angaben des Kunden enthalten:

- Angaben darüber, ob ein Kauf oder ein Verkauf von Wertpapieren erfolgen soll
- Anzahl der Wertpapiere in Stück oder Nominale
- Deutsche Wertpapierkennnummer/ISIN
- Depot-Nummer
- Deutschen Ausführungsplatz, Ordergültigkeit und Ordertyp

Fehlt eine dieser Angaben, ist eine Orderausführung im Rahmen des apoBrokerage nicht möglich. Die Bank ermittelt keine Wertpapierkennnummer/ISIN bzw. erteilt über diese keine Auskunft. Für einzelne Wertpapiere kann eine außerbörsliche Ausführung erteilt werden (Fonds, die über KAGen gehandelt werden). Die Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Bank und die in die Abwicklung des Geschäfts eingeschalteten Institute sind berechtigt, die Bearbeitung anhand der numerischen Angaben von Depot-Nr. und Wertpapierkennnummer/ISIN vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleistungen und damit einen Schaden für den Kunden zur Folge haben.

Per Internet erteilte Kauf- bzw. Verkaufsaufträge nimmt die Bank an, indem sie diesen den Orderstatus „vorgemerkt“ erteilt. Wird die Order von dem Ausführungsplatz angenommen, wird der Status auf „angenommen“ geändert. Diesen Orderstatus wird die Bank dem Kunden über das „Orderbuch“ nach Auftragsannahme unverzüglich mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet zu kontrollieren, ob von ihm erteilte Kauf-/Verkaufsaufträge von dem Ausführungsplatz angenommen wurden, d. h. ob diesen der Status „angenommen“ erteilt wurde.

In der Zeit von 20.00 Uhr (Börsenschluss) bis 09.00 Uhr ist die Bank aus technischen Gründen nicht in der Lage zu kontrollieren, ob Kauf-/Verkaufsaufträge zur Ausführung an den Ausführungsplatz weitergeleitet werden können. Diese Aufträge werden daher nicht angenommen und erhalten den Orderstatus „vorgemerkt“.

Der Ausführungsplatz kann erst nach 09.00 Uhr entscheiden, ob er die Aufträge annimmt – diese erhalten dann für den Kunden ersichtlich den Orderstatus „angenommen“ – oder die Auftragsausführung ablehnt – Orderstatus „abgelehnt“. Bei Kauf-/Verkaufsaufträgen, die nach 20.00 Uhr (Börsenschluss) und vor 09.00 Uhr erteilt werden, ist der Kunde daher verpflichtet, ab 09.00 Uhr (Börsenbeginn) zu kontrollieren, ob der Ausführungsplatz die Aufträge angenommen hat.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verrechnungskonto die erforderliche Deckung aufweist. Führt die Bank den Auftrag aus, obwohl ein entsprechendes Kontoguthaben/Kreditlimit auf dem Verrechnungskonto nicht vorhanden ist, ist sie berechtigt, die geltenden Überziehungszinsen zu berechnen.

3 Identifikation des Kunden

Servicennutzung per Internet

Zur Abwicklung der Wertpapiergeschäfte per Internet nutzt der Kunde die ihm für das apoBrokerage zugewiesene persönliche Identifikationsnummer (Brokerage-PIN) sowie die ihm für den apoBrokerage erteilten Transaktionsnummern (TAN). Der Kunde ist berechtigt, unter Verwendung einer TAN seine Brokerage-PIN jederzeit zu ändern. Auf die Geheimhaltungsverpflichtung für PIN/TAN, die sich aus den „Sonderbedingungen für die Teilnahme am Online-Banking“ ergeben, weist die Bank vorsorglich hin.

4 Einstellung des apoBrokerage

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Übermittlungsweg per Internet aufrecht zu erhalten. Sie kann apoBrokerage jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ganz oder teilweise einstellen. Den Kunden wird sie hiervon rechtzeitig unterrichten.

5 Sonstige Bestimmungen

Auf telefonischen oder schriftlichen Wunsch des Kunden werden diesem kostenlos Verkaufsprospekte über Investmentfonds der Kapitalanlagegesellschaften vor Ordererteilung zugesandt.

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die von ihr im Rahmen des apoBrokerage dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Kurse, Charts, Marktcommentare, Analysen ...) nicht überprüft hat. Sie haftet daher nicht für die Richtigkeit/Vollständigkeit sowie Aktualität der Informationen, sondern lediglich für die sorgfältige Auswahl der Informationsdienste. Für die Teilnahme am apoBrokerage gelten ergänzend die Sonderbedingungen für die Teilnahme am Online-Banking, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie alle sonstigen Vereinbarungen, die das Wertpapiergeschäft betreffen (z. B. Rahmenvereinbarungen usw.). Im Konfliktfall sind die im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Regelungen vorrangig. Auf Wunsch händigt die Bank dem Kunden die entsprechenden Verträge sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Sonderbedingungen nochmals aus.